

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches  
**Regierungs-Blatt.**

Nummer 4. Den 22. Februar 1820.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird das nachstehende, von Höchst-Denckselben genehmigte und vollzogene Steuerpatent für das laufende Jahr 1820. zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar, am 14. Februar 1820.

Großherzoglich Sächs. Landes-Regierung.  
von Müllern.

**W i r C a r l A u g u s t,**

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf  
in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg &c. &c.

Entbieten Unsern Prelaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Fremden, Gerichtsherren, Bürgemeistern, Stadtvögten und Räten in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und indgemein allen Unsern getreuen Unterthanen in den gesammten Unsern Großherzoglichen Landen, Unsern allernädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bitenden Abgeordneten der drei Landstände Unsers Großherzogthums, zum Plebis der Dedung der von ihnen geprüften und anerkannten im Laufe des Rechnungsjahres 1820. aus den verschiedenen Landtschaftlichen- und Steuerklassen, wie auch aus der Haupt-Landtschafts-Casse, nach Waagegabe der in den Eratz dieser Classen verzeichneten Aufgabegenstände und Summen zu beschreitenden Staatsbedürfnisse, in Gemächte des Brunnengebietes vom 5. May 1816. über die Landständische Verfassung Unserer Lande, die nachstehend einzeln benannten Steuern und Vermöge der Steuerpflichtigkeit zu leistenden Abgaben, in dem gesammten Großherzogthum und dessen einzelnen Theilen für das jetzt laufende Jahr 1820. zu verwilligen, für erforderlich ist erachtet worden:

I. Im Weimarischen Kreise aller Lande sind zu entrichten im Laufe dieses 1820ten Jahres:

1) 11 Extraordinar. Steuern,

## 2) 4 Ordinarsteuern,

3) die Ordinar- und Gewerbesteuren im Amte Großrubstedt,

4) der Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,

5) die Transteuer wie im Jahr 1819,

6) die Stempel-, Spund- und Passivgelber von dem Dorfbir, was in die Residenzstadt Welmor eingebracht, so wie von dem Schloßbir, welches außerhalb derselben verkauft wird, in der bisherigen Manier,

7) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisationssteuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern,

8) Pensionsteuer nach dem Regulativ vom 30. October 1813,

9) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810,

10) Präsenzgelter von den Ritter- und Freigüthern, wie solche bisher erhoben worden.

Zu bemerken ist hierbei:

a. daß zu den vorerwähnten Abgaben noch vier Rittersteuern im Amte Großrubstedt kommen,

b. daß in dem Amte Lübbekow nur die unter 1, 2, 7, 8 und 9. aufgeführten Abgaben und zwar von den unter 7. genannten, nur 1 Steuer zu entrichten sind.

**II. Die Commun-Hofsteden und die, soßß unter fürstlich Schwarzburgischer Hoheit gestandenen Ord-Dienstledt, dieses Theils, Breitenheirda und Lännich und zwar:**

## A. Hofsteden:

1) 2133 Rthlr. 8 Gr. — Caffeegeld, Accessionalquantum statt der Steuern,

2) die Transteuer wie im Jahr 1819,

3) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung, dessen Betrag jedoch, mit Ausschluß der Erhöhung, am Ende des Jahres von dem Steueraccessionalquantum gekürzt wird,

4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern, von steuerbaren und steuerfreien Gütern,

5) die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.

## B. Dienstledt, Lännich und Breitenheirda:

1) sämtliche Ordinarsteuern, Kriegssteuern und steuermäßige Beierlage, auch Husarengeiber in derselben Manier, von denselben resp. Orten, Güthern und Personen, wie sie im verfloßnen Jahre 1819. bestanden haben,

2) der Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,

3) die Transteuer wie im Jahre 1819,

4) die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810;

**III. Der Lännische Kreis alter Lande oder die sogenannte Lännische Landesportion hat zu entrichten im Laufe des Jahres 1820:**

1) 12 Extraordinar-Steuern,

2) 3 Ordinar-Steuern,

3) den Impost nach dem Regulativ vom 6. Decbr. 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9.

März 1819. eingetretenen Erhöhung, mit  $1/5$  des Bier-Imposts, zu Amortisation der übermäßigen Schulden dieses Articles,

- 4) die Tranststeuer wie im Jahre 1819,
- 5) die Stempel-, Spund- und Passirgelder von dem Dorfbier wozu in die Stadt Jena eingebracht wird, in der bisherigen Maße,
- 6)  $2, 1/2$  Kriegsschulden-Amortisations- Steuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern,
- 7) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30. October 1813,
- 8) die Präsenzgelber von den Ritter- und Freigüthern, wie solche bisher erhoben worden,
- 9) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.

IV. Im Eisenachischen Kreise alter Lande oder im Fürstenthum Eisenach in seinen alten Grenzen, doch ohne das Amt Großebstedt, sind zu entscheiden im Jahre 1820 :

- 1) 8 Extraordinarsteuern,
- 2) 3 Kriegssteuern, wozu auch Unsere Commerzgüter beitragen, wie im Jahre 1819,
- 3) die Ordinarsteuern, incl. von Ritter- und Freigüthern,
- 4) die Grund-, Vieh- und Gewerbesteuren in den drei Fischbergischen Dörfern, Fischbach, Wiesenthal und Urschhausen,
- 5) die Ritter-, Juden-, Handels- und Einmietdingsteuer im Orte Aichenhausen,
- 6) der Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- 7) die Tranststeuer wie im Jahre 1819,
- 8) der Heereschilling im Amte Kaltensordheim, in 11 Terminen,
- 9) das Nachbarrecht im Amte Lichtenberg, in 11 Terminen,
- 10) Beitrag der Freigüther und von den Fischbergischen Dörfern, mit Aichenhausen, zu drei Kriegssteuern,
- 11)  $7, 1/2$  Rittersteuern,
- 12) die Personen-Steuer, nach dem Gesetz vom 30. October 1813,
- 13) Knechts-Steuer auf 2 Termine,
- 14) die Stempelabgaben nach dem Gesetz vom 29. December 1810,
- 15)  $2, 1/2$  Kriegsschulden-Amortisationssteuern.

V. Die zum Amte Altenau gehörigen Dörfer haben zu entscheiden im Jahre 1820:

- 1) 9 Steuern in der Stadt,
- 2) 8 Steuern auf dem Lande,
- 3) Tranststeuer wie im Jahre 1819,
- 4) 3 Kriegssteuern in der Stadt,
- 5) 2 Kriegssteuern auf dem Lande,
- 6) Beiträge von steuerfreien Grundstücken, wie im Jahre 1819,
- 7) dergleichen von Befoldungen, wie im Jahre 1819,
- 8) dergl. von Copialien, wie 1819,
- 9) dergl. vom Gewerbe-Einkommen, wie 1819,

- 10) Impost vom Schlachtvieh, wie 1819,
- 11) die Viehsteuer, wie 1819,
- 12) Stempelabgabe, nach dem Gesetz vom 20. December 1810.

**VI. Im Neustädtischen Kreise sind im Laufe des Jahres 1820. zu entrichten:**

- 1) Schod: und Pfennigsteuern, wie im Jahre 1819, nach 55 Pfennigen vom Lanbe und 18, 1/2 Pfennigen von Städten, nach Wegfall der auf den Monat August jedes Jahres erlassenen 3 Pfennige statt des Wahlgrofshend,
- 2) Quatembersteuern, nach 46 Quatembern vom Lanbe und 19, 1/2 von Städten, nach Wegfall der gleichmäßig erlassenen 3 Quatember,
- 3) Cavallerie-Verpflegungsgelder, nach 42 Pfennigen,
- 4) Personensteuer, wie im Jahr 1819,
- 5) Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuerpatent vom 9ten März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- 6) Trancksteuer: und Tranfite: Abgabe, wie im Jahre 1819,
- 7) die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810,
- 8) ritterschaftliche Donatungelder, wie im Jahre 1819.

**VII. Die sonst zur Provinz Erfurth gehörigen Aemter und Ortschaften, die Graffschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Kranichfeld, ingleichen die Unserem Großherzogthum einverleibte Herrschaft Kautenburg, sammt übrigen einverleibten Ortschaften vormals Königl. Säch. Thüringischen Kreises, haben im Laufe dieses 1820ten Jahres in landschaftliche und Steuer-Cassen zu entrichten, an Steuern und steuermäßigen Abgaben:**

**A. die sonst Erfurthischen Landesheile:**

- 1) Hofschoss oder Keale, wie im Jahre 1819,
- 2) Magazinabgabe, wie bisher,
- 3) Rothgeld,
- 4) Rdbiggelder, } wie im Jahre 1819,
- 5) Recepturgebühren, }
- 6) Gewerbesteuer nach dem Fuße der vorhin entrichteten Patentsteuer, wie im Jahre 1819,
- 7) die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810,
- 8) den Impost nach dem Gesetz vom 6. December 1811. und der nach dem Steuerpatent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- 9) Trancksteuer, wie im Jahre 1819.

**B. die Graffschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Kranichfeld:**

- 1) Grund: oder Landsteuer, wie im Jahre 1819,
- 2) Gewerbesteuer nach dem Fuße der vorhin entrichteten Patentsteuer, wie im Jahre 1819,
- 3) die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810,
- 4) den Impost, nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuerpatent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- 5) die Trancksteuerabgabe, wie im Jahre 1819.

C. die Herrschaft Lautenburg sammt übrigen Dörffchen vormals Königlich Sächf. Thüringischen Kreises:

- 1) Schod- oder Pfennigsteuer, wie im Jahre 1819,
- 2) Quatembersteuer, wie 1819,
- 3) Cavallerie-Verpflegungsgelder, wie 1819,
- 4) Donatirgelder, wie 1819,
- 5) Personensteuer, wie 1819,
- 6) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuerpatent vom 9ten März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- 7) die Franksteuer, wie 1819,
- 8) die Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 29. December 1810.

VIII. In den sonst zum Churfürstenthum Hessen, zum aufgelösten Großherzogthum Frankfurt, zu den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Gebieten gehörigen Landestheilen, Aemtern und Dörffchen, sind im Jahre 1820. an Steuern und steuermäßigen Abgaben zu entrichten:

- 1) im Amte Weisa, 54 Simpla,
- 2) im Amte Dermbach, 54 Simpla,
- 3) im Amte Nacha, Grund-, Vieh-, Gewerb- und Schuldenzinsungssteuern, wie im Jahr 1819,
- 4) im Amte Frauenfer, Grund-, Vieh-, Gewerb- und Schuldenzinsungssteuern, wie im Jahre 1819, ingleichen die Ordinar- Steuern,
- 5) in Godperoba, Grund-, Vieh-, Gewerb-, Ordinar- und Extraordinarsteuern, ingleichen Landes- schuldenzinsungssteuern und Jouragegeld, alles wie im Jahre 1819,
- 6) Grund-, Vieh-, Gewerb- und Schuldenzinsungssteuern, aus den Friedwaldischen Dörffchen,
- 7) Trentensteuern in den vormals Hessischen und Reichsritterschaftlichen Gebietstheilen, und über- dies noch:
- 8) in den vormals Reichsritterschaftlichen Orten, und zwar:
  - a) im Patrimonial-Amte Bitterthausen, wie 1819. die von Hessen eingeführten Grund-, Vieh-, Gewerb- und Landesschuldenzinsungssteuern,
  - b) im Patrimonial-Amte Lengsfeld sind die dort 1819. zu entrichten gemessenen Steuern auch für das Jahr 1820. continuirt,
  - c) in Wenigenstadt beschliffen.

Sammt sowohl als sonderb, oder, wo dies geschick oder bedürnlich im Jahre 1819. der Fall war, entrichten übrigens die Bewohner der unter 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8. genannten Aemter, Landestheile und Dörffchen auch im Jahre 1820:

- aa) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811. und der nach dem Steuer-Patent vom 9. März 1819. eingetretenen Erhöhung,
- bb) den Stempel nach dem Gesetze vom 29. December 1810,
- cc) die Franksteuer, da, wo sie in den vorgenannten Aemtern, Landestheilen und Dörffchen und so wie sie bereits im Jahre 1819. ist entrichtet worden, oder hätte entrichtet werden sollen.

Da Wir nun dieses Königl. Steuerverwilligung: Unsere Landesfürstliche Sanction: durch Genehmigung derselben durchgehend erteilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wolle alle im Eingang dieses Unseres Großherzoglichen Steuerpatents genannten Behörden, Beamte, Gerichtsherrn, Bürgermeister, Stadtvögte und Räte in Städten, Ober- und Unterleut- oder Impost- und andere Unsere Einnnehmer, wie auch gesammte Unsere getreuen Unterthanen aller Stände sich gemessen nach dem Inhalt dieses Steuerpatents achten, die Weisden und Beamten, denen es zukommt, es publiciren und Obriheiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran sein, daß die vorstehend aufgeschriebenen Steuern und Abgaben, ingleichen, falls irgendwo eine solche bewilligte Abgabe im vorigen Jahre 1819. noch bestanden haben und erhoben worden, im gegenwärtigen Patent aber namentlich nicht mit genannt seyn sollte, auch diese, in den gesetzmäßig bey den Cassen annehmbarren Münzorten, binnen der herkömmlich oder durch ausdrückliche Befehle bestimmten Fristen, in ungetrennten Summen zu Unsern Landtschaftlichen Cassen, zu welchen es sich gebührt, eingeliefert werden mögen.

Schließlich muß hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, zum Behuf der Rückzahlung derjenigen Vorschüsse, die aus den Landtschaftlichen Cassen und besonders aus der Hauptlandtschafts-Casse von öffentlichen Geldern an die Cassen der Kriegskosten zu Deckung des Durchmarsch- und Etappenaufwandes gemacht worden sind, welche Landesgelder, Kraft sanctionirter Landtagsbeschlüsse, zu Verteilung von Landes-Zwecken bestimmt worden und hiernächst zum Behuf des laufenden Landesaufwandes für Durchmärsche und Etappen, in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums, so weit dieser Aufwand nicht durch diejenigen Gelder gedeckt wird, welche die Regierungen der durchmarschirenden Truppen, in Folge der mit ihnen detsfalls bestehenden Verträge, für Verpflegung ihrer Truppen bezahlet, die erforderlichen Kriegskostenabgaben annoch auszuführen, worüber die zu erlässenden besondern Patente, auf den Grund der detsfalligen Landtagsbeschlüsse und Verwilligungen, welchen Wir Unsere Landesfürstliche Sanction gnädigst erteilt haben, das Weitere verstanden werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent, als ein, für das Jahr 1820. gültiges, allgemeines Landesgesetz, eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Insigne bedrucken lassen.

Weimar, am 4. Februar 1820.

(L. S.)

Carl August.

Ernst August Freiherr von Gerdtorf.

Dr. Christian Wilhelm Schweiger.

Vd: R. C. Hebig.

